



## **Merkblatt zum Vorsorgeauftrag**

### **1. Grundsätze eines Vorsorgeauftrags (Art. 360 ZGB)**

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht die Möglichkeit geschaffen, die eigenen Angelegenheiten auch für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit hinaus selber zu regeln, zum Beispiel in Form des Vorsorgeauftrages (Art. 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)) oder der Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB).

- Eine **handlungsfähige Person** kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, im Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit** die **Personen-** und **Vermögenssorge** ganz oder teilweise zu übernehmen sowie sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- Die Person, welche einen Vorsorgeauftrag erstellt oder erstellen lässt, muss handlungsfähig sein, d.h. **volljährig** (Art. 14 ZGB) und **urteilsfähig** (Art. 16 ZGB).
- Die Aufgaben sind zu umschreiben und es können Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilt werden.
- Für den Fall, dass die beauftragte Person für die **Aufgaben nicht geeignet ist**, den **Auftrag nicht annimmt** oder ihn **kündigt**, können Ersatzpersonen beauftragt werden.

### **2. Erstellung eines Vorsorgeauftrags (Art. 361 ZGB)**

Ein Vorsorgeauftrag muss

- **eigenhändig** von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein,  
oder
- **öffentlich beurkundet sein**. Bei der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar besteht eine höhere Beweiskraft bezüglich der Urteilsfähigkeit der Person, welche den Vorsorgeauftrag erstellt hat.

Allgemein ist zu empfehlen, dass sich der Vorsorgeauftraggeber mittels eines Arztzeugnisses bestätigen lässt, dass er zum Zeitpunkt des Vorsorgeauftragsabschlusses urteilsfähig gewesen ist.

Die Mustervorlage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern für die handschriftliche Verfassung eines Vorsorgeauftrages kann unter <https://www.stadtluuzern.ch/dokumentebilder/publikationen/354137> heruntergeladen werden.



### 3. Entschädigung und Spesen

Im Vorsorgeauftrag kann die Entschädigung der beauftragten Person geregelt werden. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet (Art. 366 Abs. 2 ZGB).

### 4. Hinterlegungsort

Es besteht die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt die Existenz und den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages zu melden (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Diese Tatsache wird in der zentralen Datenbank (Infostar) eingetragen. Der Vorsorgeauftrag kann beispielsweise zu Hause aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich, die vorgesehenen Vorsorgebeauftragten über den Hinterlegungsort zu informieren.

Der Vorsorgeauftrag kann nicht bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern hinterlegt werden.

### 5. Validierung des Vorsorgeauftrags bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit (Art. 363 ZGB)

Die Validierung (Feststellung der Gültigkeit) des Vorsorgeauftrags ist zwingend notwendig. Ohne Validierung erlangt der Vorsorgeauftrag keine Gültigkeit. Die Validierung kann erst vorgenommen werden, wenn die betroffene Person **urteilsunfähig** geworden ist. Liegt der KESB ein Vorsorgeauftrag vor, so hat sie von Gesetzes wegen zu prüfen ob:

- der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist;
- die Voraussetzung für seine Wirksamkeit eingetreten ist (Urteilsunfähigkeit bestätigt durch Arztzeugnis);
- die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und den Vorsorgeauftrag annehmen will;
- weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Kann der Vorsorgeauftrag validiert werden, erhält die beauftragte Person von der KESB einen Entscheid, der den Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt. Ebenso werden die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Person aufgeführt. Bei Bedarf legt die KESB den Vorsorgeauftrag aus und ergänzt ihn in Nebenpunkten.

### 6. Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die vorsorgebeauftragte Person muss die KESB orientieren, wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst werden. Ebenso muss sie sich an die Behörde wenden, wenn ihre Interessen denjenigen der betroffenen Person widersprechen könnten. Bei einer Interessenkollision fallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person dahin. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die beauftragte Person und die auftraggebende Person gemeinsam an einem Nachlass beteiligt sind.



## 7. Ende des Vorsorgeauftrages

Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Er endet wie folgt:

- durch die Kündigung der beauftragten Person zuhanden der KESB
- durch die Urteilsunfähigkeit der beauftragten Person
- durch Entzug der Befugnisse durch die KESB
- durch die Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person
- durch den Tod der auftraggebenden Person

Die beauftragte Person unterliegt der Rechenschafts- und Rückerstattungspflicht. Sie haftet gegenüber der auftraggebenden Person und deren Nachkommen für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben (Art. 398 OR).

## 8. Kosten

Für die Amtshandlungen erhebt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren nach § 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (§ 19 Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz). Gemäss § 21 Abs. 1 Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz trägt die betroffene Person die Kosten für die Amtshandlungen.

Für die Durchführung des Verfahrens werden amtliche Kosten erhoben, je nach Aufwand zwischen CHF 300.00 und CHF 1'000.00 zuzüglich allgemeine Gebühren und Auslagen.

## 9. Weiterführende Informationen

Das Merkblatt der Präsidialkonferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kanton Luzern zu den Themen: Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Gesetzliches Vertretungsrecht und behördliche Massnahmen kann unter [https://www.stadt Luzern.ch/docn/1463681/Broschuere\\_Vorsorge\\_A4.pdf](https://www.stadt Luzern.ch/docn/1463681/Broschuere_Vorsorge_A4.pdf) heruntergeladen werden.

Luzern, 17. November 2021

lic. iur. Angela Marfurt  
Präsidentin der Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde